

fahren und den anwendbaren materiellen Rechtsnormen eine individuelle Betrachtung erforderlich ist, scheint immanent. Das potenzielle Erfordernis, divergierende prozessuale Mindestanforderungen zu berücksichtigen und anzuwenden, würde allerdings einen umfassenden Anpassungsbedarf begründen und zu Unsicherheiten hinsichtlich der einzuhaltenden

Standards führen. Eine einheitliche Durchführung von Verfahren bliebe ohne Festsetzung eines EMRK-konformen, allgemeingültigen Mindeststandards damit gerade aus.¹⁰⁷

¹⁰⁷ Zu erörtern verbleibt die Vereinbarkeit einer solchen Ungleichbehandlung mit dem Diskriminierungsverbot in Art. 14 EMRK.

Grundgesetzliche Verfahrensgarantien im Sportgerichtsverfahren

Von Rechtsreferendar Dr. Markus Meier, Köln*

Dieser Beitrag beleuchtet die Frage, ob in sportgerichtlichen Verfahren – also solchen, die vor privaten Vereinsorganen geführt werden – die Verfahrensgarantien des Grundgesetzes zu berücksichtigen sind. Dabei werden die widerstreitenden Verfassungspositionen aufzeigt und unter Identifikation des verfassungsrechtlichen Anwendungsgrundes der Verfahrensgarantien des Grundgesetzes im Sportgerichtsverfahren einer ausgleichenden Interessenabwägung zugeführt. Zugleich werden die Möglichkeiten der vereinsrechtlichen Normierung von Verfahrensgarantien in den Blick genommen.

The article explores whether procedural guarantees from Germany's Basic Law apply to sports tribunal proceedings, which are conducted by private club bodies rather than state courts. It examines the differing constitutional perspectives and aims to balance interests by identifying the constitutional basis for applying these guarantees. The German Federal Court of Justice (BGH) has ruled that exclusion procedures in clubs must meet rule-of-law standards, indicating some consensus in literature and jurisprudence. However, the rationale for this requirement remains debated. Grundnorm principles like the doctrine of Drittewirkung (indirect third-party effects of fundamental rights) are reviewed, suggesting constitutional values influence private legal relationships. The concept of a civil law right to justice (Justizgewährungsanspruch) is introduced as another possible basis, arguing that individuals have a constitutional right to effective legal protection, intending that state courts provide this protection in civil disputes. The requirement for sports tribunal pathways before accessing state courts might undermine this right, necessitating constitutional procedural guarantees in sports proceedings to compensate. The article notes that applying Basic Law's procedural standards in sports tribunals requires consideration of club autonomy under Article 9 of the Basic Law. The Bundesgerichtshof

(BGH) has indicated that procedural standards from state courts shouldn't be directly imposed on club tribunals but should respect club autonomy. Finally, the article discusses how clubs can define procedural rules within their statutes or bylaws, thus pre-empting state court interventions and aligning with constitutional requirements. It emphasizes the clubs' opportunity to assert their interests by tailoring procedural rules that reconcile their needs with constitutional expectations.

I. Einleitung

Dem sportlichen Wettbewerb ist die Anwendung eines gemeinschaftlich anerkannten Regelwerkes immanent. Nur so ist ein aussagekräftiger Leistungsvergleich gewährleistet. Kommt es im Rahmen des Wettbewerbs zu Streitigkeiten, so ist zur Streitentscheidung – bei entsprechender satzungsrechtlicher Implementierung – regelmäßig die verbandseigene Sportgerichtsbarkeit berufen. Trotz ihrer Bezeichnung handelt es sich hierbei nicht um staatliche Gerichtsbarkeit, sondern um reine privatrechtliche Streitentscheidungsorgane eines Vereins. Grundlage dieser privaten Vereinsgerichtsbarkeit bilden Vereinssatzungen und -ordnungen. In ihnen wird regelmäßig das zu beachtende Verfahrensrecht normiert. Nicht immer finden sich in diesen selbstgesetzten Rechtssammlungen explizite Verfahrensgarantien. Kommen sportgerichtliche Entscheidungen unter Missachtung oder jedenfalls großzügiger Interpretation der aus dem Grundgesetz bekannten Verfahrensgarantien (beispielsweise im Fall der Entscheidung des DFB-Sportgerichts zur Sperre des Spielers Terrier¹ oder des DFB-Bundesgerichts nach dem Feuerzeugwurf in dem Spiel 1. FC Union Berlin – VfL Bochum²) zustande, so führt dies zu sportrechtlichen Diskussionen.

II. Anwendungsgrund der Verfahrensgarantien des GG im Sportgerichtsverfahren

Hinsichtlich der Frage nach dem „Ob“ der Anwendung von Verfahrensgarantien in Vereinsgerichtsver-

* Verf. ist Rechtsreferendar im OLG-Bezirk Köln und ehrenamtlicher Vorsitzender eines Sportgerichts sowie Beisitzer in der Kommission für Rechts- und Satzungsfragen im Fußball-Verband Mittelrhein e. V. Grundlage dieses Aufsatzes ist die im Mai 2025 in der Schriftenreihe „Kölner Schriften zum Sportrecht“ im Nomos-Verlag erschienene Dissertation des Verfassers mit dem Titel „Grundgesetzliche Verfahrensgarantien im Sportgerichtsverfahren – Die Geltung rechtsstaatlicher Verfahrensgrundsätze des Grundgesetzes im Verbandsgerichtsverfahren am Beispiel des Fußballsports“.

1 DFB-Sportgericht, Urt. v. 21.8.2024, Az. 3/2024/2025, SpuRt 2024, 426 ff.

2 DFB-Bundesgericht, Urt. v. 28.2.2025, Az. 4/2024/2025 BG.

fahren besteht Einigkeit in Literatur³ und Rechtsprechung⁴.

So hat der BGH im Fall eines Vereinsausschlusses entschieden, dass das Ausschlussverfahren „rechtsstaatlichen Anforderungen“⁵ genügen muss. Auch in der Literatur wird die Einhaltung von „rechtsstaatlichen Mindestanforderungen“⁶ gefordert. Offen bleibt regelmäßig die Frage nach dem „Warum“.⁷

Die Anwendbarkeit der Verfahrensgarantien des Grundgesetzes ergibt sich nicht unmittelbar ihrem Wortlaut im Grundgesetz; diese gelten nur für die staatliche Gerichtsbarkeit.

1. Anwendungsgrund: Drittirkungslehren und Schutzpflichten

Die vorliegende Ausgangskonstellation – ein Aufeinandertreffen von Grundrechtspositionen zweier Privater, nämlich den Sportverbänden auf der einen und den am Sportgerichtsverfahren Beteiligten auf der anderen Seite – löst einen Reflex eines jeden Verfassungsjuristen aus: Die Drittirkung von Grundrechten in Privatrechtsverhältnissen. Die Ansätze hierzu sind – ebenfalls wie ihre Begründungsversuche – manigfaltig.⁸ So wurde früher sogar vertreten, die Grundrechte entfalteten in Privatrechtsverhältnissen keine Drittirkung.⁹ Andererseits vertritt die auf Nipperdey zurückgehende Auffassung, Grundrechte würden in Privatrechtsverhältnissen unmittelbar gelten.¹⁰ Auch findet sich mit der Schutzpflichtenlehre ein Ansatz, nach dem der Staat als Adressat der Grundrechte die Aufgabe habe, den Bürger vor Grundrechtseingriffen durch andere Private zu bewahren.¹¹ Als herrschende Auffassung lässt sich jedoch spätestens seit der Lüth-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts¹² die Lehre der mittelbaren Drittirkung bezeichnen.¹³ Nach ihr entfalten die Grundrechte als objektive Werteordnung Ausstrahlungswirkung auf Privatrechtsverhältnisse. Die Grundrechte sind danach insbesondere bei der Auslegung und Anwendung der streitenden Normen des Zivilrechts zu be-

rücksichtigen. Die Abgrenzung dieser unterschiedlichen Argumentationsansätze ist bisweilen unübersichtlich.¹⁴ Selbst das Bundesverfassungsgericht tut sich – beispielsweise in seiner Stadionverbotsentscheidung¹⁵ – gelegentlich schwer.¹⁶

2. Anwendungsgrund: zivilrechtlicher Justizgewährungsanspruch

Im konkreten Kontext der Anwendbarkeit von Verfahrensgarantien in vereinsgerichtlichen Verfahren bietet sich hingegen ein anderer dogmatischer Ansatz zur Klärung der Frage des Anwendungsgrundes.

a) Herleitung

Er fußt auf der Feststellung, dass der Bürger einen verfassungsrechtlich verbrieftes Recht auf staatlichen Rechtsschutz in zivilrechtlichen Streitigkeiten hat – den sog. zivilrechtlichen Justizgewährungsanspruch.

Mag seine Herleitung umstritten sein (richtigerweise wird auf das Rechtsstaatsprinzip aus Art. 20 Abs. 3 GG i. V. m. Art. 2 Abs. 1 GG abgestellt)¹⁷, im Ergebnis ist seine Existenz nicht zuletzt als Ausgleich zum staatlichen Gewaltmonopol¹⁸ anerkannt.

b) Inhalt des zivilrechtlichen Justizgewährungsanspruchs

Inhaltlich gewährt der zivilrechtliche Justizgewährungsanspruch einen effektiven¹⁹ Rechtsschutz in Privatrechtsstreitigkeiten. Als Ausgleich zum Selbsthilfeverbot verbirgt er einen Leistungsanspruch des Bürgers gegenüber dem Staat. Diesem ist Zugang zu einem unabhängigen Gericht²⁰ zur zeitnahen²¹ Überprüfung des zivilrechtlichen Streitgegenstandes²² zu gewähren. Hat der Bürger also einen Anspruch auf zivilgerichtliche Streitentscheidung vor einem staatlichen Gericht, so hat er zugleich einen Anspruch auf ein staatliches Gerichtsverfahren unter Einhaltung der grundgesetzlichen Verfahrensgarantien. Diese sind mit dem staatlichen Gerichtsverfahren untrennbar verbunden.

3 Schiffbauer, in: Cherkeh/Momsem/Orth, SportstrafR-HdB, Kap. 3 Rn. 291 ff.; Summerer, in: Fritzweiler/Pfister/Summerer, PHB SportR, 4. Aufl. 2020, Kap. 3 Rn. 465 ff.; Orth, in: Cherkeh/Momsem/Orth, SportstrafR-HdB, Kap. 2 Rn. 77; Lindemann, Sportgerichtsbarkeit – Aufbau, Zugang, Verfahren, SpuRt 1994, 17 (21 f.); Krogmann, Grundrechte im Sport, 1998, S. 175.

4 Vgl. nur jüngst BGH, Urt. v. 20.6.2023 – VI ZR 207/22, Rn. 12, NJW 2023, 3577 ff.

5 BGH, Urt. v. 20.6.2023 – VI ZR 207/22, Rn. 12, NJW 2023, 3577 (3578).

6 Schweighard, Die Bestrafung eines Lizenzspielers durch den DFB, S. 68; vgl. auch Lindemann, SpuRt 1994, 17 (21 f.).

7 Eine erste Ausnahme mit stringenter dogmatischer Herleitung liefert hingegen Schiffbauer, in: Cherkeh/Momsem/Orth, SportstrafR-HdB, Kap. 3 Rn. 263 ff.

8 Vgl. nur Alexy, Grundrechte als subjektive Rechte und als objektive Normen, Der Staat 1990, 49; de Wall/Wagner, Die sogenannte Drittirkung der Grundrechte, JA 2011, 734 ff.; Augsberg/Viellechner, Die Drittirkung der Grundrechte als Aufbauproblem, JuS 2008, 406 ff.; Guckelberger, Die Drittirkung der Grundrechte, JuS 2003, 1151 ff.

9 Bosch/Habscheid, Vertragspflicht und Gewissenskonflikt, JZ 1954, 213 (124).

10 Nipperdey, Gleicher Lohn der Frau für gleiche Leistung, 1951, S. 10 f.; Nipperdey, Das Arbeitsrecht im Grundgesetz, RdA 1949, 214 (216).

11 Fabisch, Die unmittelbare Drittirkung der Grundrechte im Arbeitsrecht, 2010, S. 62; Hager, Grundrechte im Privatrecht, JZ 1994, 373 (379); Höfling, Vertragsfreiheit, 1991, S. 52; anschaulich zur Herleitung der Schutzpflichtenlehre Steinbach, Stadionverbote im Lichte der Verfassung, 2022, S. 144 ff.

12 BVerfG, Urt. v. 15.1.1958 – 1 BvR 400/57, NJW 1958, 257 ff.

13 Vgl. Leisner, Grundrechte und Privatrecht, 1960, S. 333; Poscher, Grundrechte als Abwehrrechte, 2003, S. 272 ff.; Augsberg/Viellechner, JuS 2008, 406.

14 Guckelberger, JuS 2003, 1151 (1157), bezeichnet die Wirkungsweise als „unklar“; Leisner, Grundrechte und Privatrecht, 1960, S. 361, spricht insoweit sogar von „völliger Unklarheit“; Kempen, in: Merten/Papier, HGR Bd. II, 2006, § 54 Rn. 69, spricht von dem Erfordernis „einer diffusen Abwägung“.

15 BVerfG, Beschl. v. 11.4.2018 – 1 BvR 3080/09, JZ 2018, 930 ff.

16 So sehen beispielsweise Michl, Situativ staatsgleiche Grundrechtsbindung privater Akteure, JZ 2018, 910 ff., und Hellgardt, Wer hat Angst vor der unmittelbaren Drittirkung?, JZ 2019, 901 ff., im Ergebnis in der zu gründlegenden Entscheidung eine Anwendung der Grundsätze der unmittelbaren Drittirkung unter dem Deckmantel der mittelbaren Drittirkung.

17 BVerfG, Beschl. v. 2.3.1993 – 1 BvR 249/92, NJW 1993, 1635; Schenke, in: Merten/Papier, HGR Bd. III, § 78 Rn. 78; Hülskötter, Die (Un-)Wirksamkeit von Schiedsvereinbarungen im Berufssport, 2020, S. 78; Zuck, Neues zum rechtlichen Gehör, NJW 2013, 1132.

18 Schiffbauer, in: Cherkeh/Momsem/Orth, SportstrafR-HdB, Kap. 3 Rn. 267; Widdascheck, Der Justizgewährungsanspruch des Doping-sünders, 2018, S. 110; Voßkuhle/Kaiser, Grundwissen – Öffentliches Recht: Der allgemeine Justizgewährungsanspruch, JuS 2014, 312.

19 Voßkuhle/Kaiser, JuS 2014, 312 (313). Zur Bestimmung des Inhalts des Attributs der Effektivität der Justizgewährung Hülskötter, Die (Un-)Wirksamkeit von Schiedsvereinbarungen im Berufssport, 2020, S. 154 f.; Zuck, NJW 2013, 1132.

20 Baur, Der Anspruch auf rechtliches Gehör, AcP 1954, 393 (397); Zuck, NJW 2013, 1132 (1133).

21 Voßkuhle/Kaiser, JuS 2014, 312 (313 f.); Detterbeck, Streitgegenstand, Justizgewährungsanspruch und Rechtsschutzanspruch, AcP 1992, 325 (328); Ebbing, Private Zivilgerichte, 2003, S. 21.

22 Detterbeck, AcP 1992, 325 (328).

c) Verkürzung des zivilrechtlichen Justizgewährungsanspruch durch vereinsrechtliche Sportgerichtsverfahren

In vereinsgerichtlichen Verfahren wird der vorstehend beschriebene Grundsatz effektiven Zivilrechtsschutzes indes durchbrochen. Denn die Anrufung der Sportgerichte ist regelmäßig der Anrufung staatlicher Gerichte vorgeschaltet. Es gilt der Grundsatz des Vorrangs des Verbandsrechtswegs. Wird dieser Verbandsrechtsweg nicht ausgeschöpft, so droht nicht nur die Verletzung vereinsrechtlicher Mitgliedschaftspflichten. Vielmehr können Klagen vor staatlichen Gerichten unzulässig sein, da ihnen das Rechtsschutzbedürfnis fehlt.²³ Denn die Anrufung der Sportgerichtsbarkeit stellt grundsätzlich einen einfacheren und schnelleren Weg der Überprüfung einer Verbandsmaßnahme dar. Ein Eingriff in die Verbandsautonomie durch staatlichen Richterspruch wäre somit (noch) nicht gerechtfertigt.²⁴

Durch Zeitablauf in eiligen Sportrechtsverfahren oder Versäumung von verbandsinternen Rechtsbehelfsfristen kann es folglich dazu kommen, dass staatliche Gerichte im Ergebnis Verbandsmaßnahmen nicht mehr oder nicht rechtzeitig – wenn auch nur eingeschränkt, aber unter Gewährleistung verfassungsrechtlicher Verfahrensgarantien – auf ihre Rechtmäßigkeit hin überprüfen können. Der Anspruch des am Sportgerichtsverfahren Beteiligten auf effektiven zivilgerichtlichen Rechtsschutz unter Einhaltung grundgesetzlicher Verfahrensgarantien aus Art. 20 Abs. 3 GG i. V. m. Art. 2 Abs. 1 GG wird hierdurch nicht gewahrt. Um dieses Defizit auszugleichen, gebietet der zivilrechtliche Justizgewährungsanspruch die Anwendung der verfassungsrechtlichen Verfahrensgarantien im Sportgerichtsverfahren.

III. Anwendungsmaßstab der Verfahrensgarantien des GG im Sportgerichtsverfahren

Nach der grundsätzlichen Bejahung der Anwendbarkeit der grundgesetzlichen Verfahrensgarantien im Sportgerichtsverfahren stellt sich auf der nächsten Stufe die Frage, in welchem Ausmaß diese Anwendung finden.

1. Verfassungsrechtlicher Schutz von Sportgerichtsverfahren

Eine unmittelbare Übernahme der Maßstäbe des Grundgesetzes drängt sich nicht auf, da die Verfahrensgarantien des Grundgesetzes für das staatliche – also von besonderer Subordination geprägte – Gerichtsverfahren gelten.

Gegen die uneingeschränkte Anwendung der Verfahrensgarantien des Grundgesetzes im Sportgerichtsverfahren spricht auch die Natur des gegenständlichen Rechtsverhältnisses. Wie darlegen stehen sich mit dem das Sportgerichtsverfahren durchführenden Sportverband ein Verein und mithin eine juristische Person des

²³ Vgl. hierzu Orth, in: Cherkeh/Momsem/Orth, SportstrafR-HdB, Kap. 3 Rn. 422.

²⁴ Streitig ist dabei im Einzelnen, ob zum einen der Vorrang des Verbandsrechtswegs ausdrücklich im Regelwerk des Vereins angeordnet werden muss und zum anderen, ob die Beschränkung des Verbandsrechtswegs zum Zeitpunkt der staatlichen Gerichtsentscheidung noch nachholbar sein muss. Vgl. hierzu Orth, in: Cherkeh/Momsem/Orth, SportstrafR-HdB, Kap. 3 Rn. 422.

Privatrechts auf der einen und mit dem am Sportgerichtsverfahren Beteiligten ein weiteres Zivilrechts-subjekt gegenüber. Dabei ist nicht nur der Beteiligte grundrechtsberechtigt, sondern auch der Sportverband.²⁵ Dieser hat aus Art. 9 Abs. 1 GG das Recht, seine Vereinsorganisation autonom – also frei von staatlichen Einflüssen – selbst zu bestimmen. Dazu gehört in sachlicher Hinsicht auch die Konstituierung einer Sportgerichtsbarkeit.²⁶ Isoliert betrachtet ist von diesem Recht auch umfasst, der Sportgerichtsbarkeit eine Verfahrensordnung zu geben, welche die Gewährleistung von Verfahrensgarantien nicht vorsieht.

2. Praktische Konkordanz: Anwendung unter Berücksichtigung der Vereinsautonomie

Der Anspruch des am Sportgerichtsverfahren Beteiligten auf effektiven zivilgerichtlichen Rechtsschutz aus Art. 20 Abs. 3 i. V. m. Art. 2 Abs. 1 S. 1 GG ist daher mit dem Recht der Sportverbände zur Errichtung einer Sportgerichtsbarkeit aus Art. 9 Abs. 1 GG im Sinne praktischer Konkordanz in einen schonenden und interessenswährenden Ausgleich zu bringen. Verfassungsrechtlich geboten ist es daher, die Verfahrensgarantien des Grundgesetzes unter Berücksichtigung des jeweiligen Vereines und dessen konkreter Ausgestaltung im Sportgerichtsverfahren anzuwenden.

In diesem Sinne hat auch der BGH judiziert, dass „aufgrund der Vereinsautonomie für das vereinsrechtliche Ausschließungsverfahren nicht dieselben strengen Anforderungen wie für ein gerichtliches Verfahren“ gelten; „eine buchstäbliche Übernahme der für die staatlichen Gerichte geltend gemachten prozessualen Regeln kann [hingegen] nicht verlangt werden“.²⁷

3. Anwendungsmaßstab in concreto

Auch wenn – wie dargestellt – in der Rechtsprechung und Literatur die Anwendung der Verfahrensgarantien befürwortet wird, wird der konkrete Anwendungsmaßstab allenfalls umrisSEN.²⁸ So spricht der BGH abstrakt davon, dass das vereinsrechtliche Ausschließungsverfahren „elementaren rechtsstaatlichen Grundsätzen“ genügen muss.²⁹ Worin genau diese liegen und welche Anforderungen im Einzelnen gestellt werden müssen, bleibt offen. Maßgeblich ist – als Ausdruck von Art. 9 Abs. 1 GG – zunächst das, was der Verein selbst als Verfahrensgarantie normiert hat. Bleibt diese Regelung hinter den verfassungsrechtlichen Vorgaben der Verfahrensgarantien zurück, ist eine Übertragung der verfassungsrechtlichen Maßgaben unter Beachtung der Verbandsautonomie aus Art. 9 Abs. 1 GG erforderlich. Da hierfür letztlich der

²⁵ Dabei kann sich der Sportverband selbst unmittelbar auf Art. 9 Abs. 1 GG als sog. Doppelgrundrecht berufen, vgl. Buchberger, Die Überprüfung sportverbandsrechtlicher Entscheidungen, 1999, S. 35; Kliesch, Der Status des Profifußballers im Europäischen Recht, 2017, S. 49 f.

²⁶ Schiffbauer, in: Cherkeh/Momsem/Orth, SportstrafR-HdB, Kap. 3 Rn. 269, stellt hierfür auf die „Organisationshoheit“ ab. Allgemein geht auch Hülskötter, Die (Un-)Wirksamkeit von Schiedsvereinbarungen im Berufssport, 2020, S. 75, davon aus, dass Vereinen die Befugnis zusteht, die Form der Streitbeilegung im Mitgliedschaftsverhältnis frei zu bestimmen.

²⁷ BGH, Urt. v. 20.6.2023 – VI ZR 207/22, Rn. 14, NJW 2023, 3577 (3579).

²⁸ Erst Schiffbauer, in: Cherkeh/Momsem/Orth, SportstrafR-HdB, Kap. 3 Rn. 263 ff., sticht mit seinen Ausführungen wohltuend hervor und unternimmt eine umfassende Betrachtung.

²⁹ BGH, Urt. v. 20.6.2023 – VI ZR 207/22, Rn. 14, NJW 2023, 3577 (3579).

staatliche Richter zuständig ist, der möglicherweise mit den Besonderheiten des jeweiligen Vereins nicht dergestalt vertraut ist, wie der Verein und die Vereinsmitglieder selbst, besteht aus Verbandssicht ein gewisses Risiko einer dem Verbandsinteresse widersprechenden staatlichen Gerichtsentscheidung. Dieses Risiko kann durch eigene ausdrückliche Normierung von Verfahrensgarantien und Berücksichtigung eigener Bedürfnisse zumindest verringert werden.

4. Beispiel: Rechtliches Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG)

Geboten ist also eine Einzelbetrachtung der unterschiedlichen Verfahrensgarantien des Grundgesetzes auf der einen und der jeweiligen Besonderheiten des Vereins auf der anderen Seite. Exemplarisch soll dies Anspruch auf rechtliches Gehör aus Art. 103 Abs. 1 GG illustriert werden.

In verfassungsrechtlicher Hinsicht folgt aus Art. 103 Abs. 1 GG, dass vor Gericht „jedermann Anspruch auf rechtliches Gehör“ hat. Hierbei handelt es sich um ein aktives Teilhaberecht mit der Möglichkeit der Äußerung zur Sache.³⁰ Es gilt das Verbot der Überraschungsentscheidung.³¹ Auch ein Beweisantragsrecht,³² ein Recht auf einen Dolmetscher,³³ das Recht auf Akteneinsicht³⁴ und Mitteilungs- sowie Hinweispflichten des Gerichts³⁵ werden aus diesem Grundsatz abgeleitet.

Die Anwendung des Gehörsanspruchs ist auch im Sportgerichtsverfahren mit den vorstehenden Maßgaben grundsätzlich möglich („vor dem Sportgericht hat jedermann Anspruch auf rechtliches Gehör“). Seine Anwendung wird in Rechtsprechung³⁶ und Literatur³⁷ allgemein gefordert. Aufgrund der Besonderheiten des Vereinslebens (Art. 9 Abs. 1 GG) kann es jedoch geboten sein, diesen Anspruch zu modifizieren. So kann es beispielsweise aufgrund der Kürze eines Wettbewerbs erforderlich sein, sehr kurze Anhörungs- und Verfahrensfristen zu normieren.³⁸ Auch ist es denkbar, bei kurzen Sperrstrafen das Recht auf Gehör auf ein nachträgliches Überprüfungsverfahren zu verlagern, sodass eine Sperrentscheidung schnellstmöglich getroffen kann.³⁹ Dies erfordert jedoch eine aktive Regelentscheidung des Satzungs- und Ordnungsgebers.

³⁰ Buchberger, Die Überprüfung sportverbandsrechtlicher Entscheidungen, 1999, S. 72; Schiffbauer, in: Cherkeh/Momsem/Orth, SportstrafR-HdB, Kap. 3 Rn. 275; Ebbing, Private Zivilgerichte, 2003, S. 301.

³¹ Räker, Grundrechtliche Beziehungen juristischer Personen im Berufssport, 2008, S. 200; Ströbele, Besonderheiten des Sports, 2010, S. 10 f.; Buchberger, Die Überprüfung sportverbandsrechtlicher Entscheidungen, 1999, S. 72.

³² Bauer, Gerichtsschutz als Verfassungsgarantie, 1972, S. 91; Ströbele, Besonderheiten des Sports, 2010, S. 11.

³³ Grafhof, in: Merten/Papier, HGR Bd. V, § 133 Rn. 56 f.

³⁴ BVerfG, Beschl. v. 9.3.1965 – 2 BvR 176/63, BVerfGE 18, 399, 405 f.; Räker, Grundrechtliche Beziehungen juristischer Personen im Berufssport, 2008, S. 199.

³⁵ Rüping, Verfassungs- und Verfahrensrecht im Grundsatz des rechtlichen Gehörs, NVwZ 1985, 304 (306); Krogmann, Grundrechte im Sport, 1998, S. 178.

³⁶ BGH, Urt. v. 27.2.1954 – II ZR 17/53, NJW 1954, 833 (835); BGH, Urt. v. 26.2.1959 – II ZR 137/57, NJW 1959, 982 ff.; OLG Köln, Beschl. v. 23.3.1993 – 19 W 59/92, NJW-RR 1993, 891.

³⁷ Krogmann, Grundrechte im Sport, 1998, S. 178; Waldner, in: Sauter/Schweyer/Waldner, Der eingetragene Verein, 22. Aufl. 2025, Rn. 376; Räker, Grundrechtliche Beziehungen juristischer Personen im Berufssport, 2008, S. 206; Schiffbauer, in: Cherkeh/Momsem/Orth, SportstrafR-HdB, Kap. 3 Rn. 321 f.

³⁸ Schiffbauer, in: Cherkeh/Momsem/Orth, SportstrafR-HdB, Kap. 3 Rn. 322.

³⁹ Andexer, Die nationale Sportgerichtsbarkeit und ihre internationale Dimension, 2009, S. 137.

IV. Normierung der Verfahrensgarantien

Nachdem geklärt ist, dass die Verfahrensgarantien des Grundgesetzes dem Grunde nach auch im Sportgerichtsverfahren zur Anwendung kommen, eröffnet sich für die Verbände insoweit ein Regelungsauftrag, der zugleich aber auch Gestaltungsspielraum ist. Diese können sie durch Aufstellung entsprechender Verfahrensregeln nutzen, um einer verfassungsrechtlich gebotenen Lückenfüllung durch den staatlichen Richter im Streitfall zuvorzukommen. Insoweit stellt sich die Frage, wo Verfahrensgarantien vereinsrechtlich normiert werden können.

1. Satzung oder Ordnung

In Betracht kommt die Regelung in der Vereinssatzung i. S. d. § 25 BGB oder einer nachgelagerten Vereinsordnung. In der Satzung des Vereins als dessen Verfassung sind die „das Vereinsleben bestimmenden Grundentscheidungen“ zu regeln.⁴⁰ Dabei ist der Terminus der „wesentlichen Grundentscheidung“ nicht legaldefiniert. Nach vorzugswürdiger Betrachtungsweise sind in der Vereinssatzung Aspekte der Vereinsidentität und -grundorganisation aufzunehmen.⁴¹ Hierzu gehört die Errichtung einer Vereinsgerichtsbarkeit als Vereinsorgan. Die konkrete Ausgestaltung des Verbandsgerichtsverfahrens im Sinne einer Verfahrensordnung – mithin auch die Normierung von Verfahrensgarantien – betrifft hingegen weder die Vereinsidentität noch die -grundorganisation, sodass diese auch in einer satzungsnachrangigen Vereinsordnung statuiert werden kann.⁴²

2. Verweisung auf anderweitiges Regelwerk

Schließlich stellt sich nicht zuletzt aus den Gründen der organisatorischen Pyramidenstruktur der Sportverbände die Frage, ob insoweit auch das Regelwerk (und dort normierte Verfahrensgarantien) eines übergeordneten Verbandes als Grundlage der sportgerichtlichen Verfahren des nachgeordneten Verbandes in Bezug genommen werden kann. In Betracht kommt hierfür das Mittel der Verweisung. Diese kann sowohl statisch⁴³ – also in einer bestimmten – oder auch dynamisch – mithin in der aktuell jeweils gültigen Fassung – erfolgen.⁴⁴ Während statische Verweisungen zumindest in den Fällen, in denen es sich nicht um zwingendes Satzungsrecht handelt, unproblematisch möglich sind, wird die Zulässigkeit dynamischer Verweisungen auf übergeordnete Verbandsregelwerke unterschiedlich beurteilt.

⁴⁰ BGH, Urt. v. 6.3.1967 – II ZR 231/64, NJW 1967, 1268 (1270).

⁴¹ Lukes, Der Satzungsinhalt beim eingetragenen Verein und die Abgrenzung zu sonstigen Vereinsregelungen, NJW 1972, 124, unterscheidet insoweit treffend zwischen Grundsatzbestimmungen der Verfassung und Ausführungsbestimmungen zur Verfassung.

⁴² Steinbeck, Vereinsautonomie und Dritteinfluss, 1999, S. 242; Reemann, Die Verfassung des Vereins, 1988, S. 68; Kohler, Mitgliedschaftliche Regelungen in Vereinsordnungen, 1992, S. 131; ausdrücklich für die Zulässigkeit von Prozessgrundsätzen in Verfahrensordnungen außerhalb der Satzung Schiffbauer, in: Cherkeh/Momsem/Orth, SportstrafR-HdB, Kap. 3 Rn. 306.

⁴³ Orth, Vereins- und Verbandsstrafen am Beispiel des Fußballsports, 2009, S. 178; Kleen, Perspektiven nationaler und internationaler Dopingbekämpfung, 2019, S. 16 f.

⁴⁴ Orth, Vereins- und Verbandsstrafen am Beispiel des Fußballsports, 2009, S. 152 f.; Kleen, Perspektiven nationaler und internationaler Dopingbekämpfung, 2019, S. 17 f.; Andexer, Die nationale Sportgerichtsbarkeit und ihre internationale Dimension, 2009, S. 64.

Die lange Zeit vorherrschende Auffassung⁴⁵ der Unzulässigkeit dynamischer Verweisungen, die entgegen beharrlicher Behauptung⁴⁶ keine Grundlage in der Rechtsprechung des BGH findet,⁴⁷ sieht sich in jüngerer Vergangenheit einer immer stärker werdenden – und im Ergebnis überzeugenden – differenzierenden Betrachtungsweise gegenüber.⁴⁸ Nach dieser wird zwischen Zulässigkeit und Wirksamkeit dynamischer Verweisungen unterschieden.⁴⁹ Danach ist eine dynamische Verweisung zulässig, wenn ihr Regelungsgegenstand überhaupt aus der Rechtsetzungsherrschaft des verweisenden Vereins entlassen werden darf. Wirksam ist die Verweisung demgegenüber, wenn gegenüber den Vereinsmitgliedern Bestimmtheits- und Publizitätsanforderungen eingehalten werden.⁵⁰ Da es sich bei der Gewährung von Verfahrensgarantien um für Vereinsmitglieder lediglich rechtlich vorteilhafte Regelungen handelt, die – wie dargestellt – nicht zwingend in der Satzung geregelt werden müs-

sen, können diese in zulässiger und wirksamer Weise auch durch dynamische Verweisungen auf übergeordnete Verbandsordnungen in Bezug genommen werden.

a) Fazit

Was juristischem Konsens entspricht, lässt sich verfassungsdogmatisch auch begründen: Die Verfahrensgarantien des Grundgesetzes sind in vereinsgerichtlichen – und damit auch in sportgerichtlichen – Verfahren grundsätzlich aufgrund des zivilrechtlichen Justizgewährungsanspruchs der Verfahrensbeteiligten aus Art. 20 Abs. 3 GG i. V. m. Art. 2 Abs. 1 GG anzuwenden. Die Anwendung erfolgt dabei jedoch nicht im Verhältnis eins zu eins, sondern im Wege praktischer Konkordanz unter Berücksichtigung der Vereins- und Verbandsautonomie aus Art. 9 Abs. 1 GG. Dabei unterliegt die „Einhaltung dieser Verfahrensgarantien durch die zuständigen Vereinsorgane (...) der uneingeschränkten Kontrolle durch die staatlichen Gerichte (...) in grundsätzlicher Anerkennung der Vereinsautonomie“.⁵¹ Diese prüfen stets, „ob die Maßnahme eine Stütze im Gesetz oder in der Satzung hat“ und „ob ein elementaren, rechtsstaatlichen Normen und der eigenen Verfahrensordnung des Vereins entsprechendes Verfahren eingehalten wurde“.⁵² Der Beachtung der grundgesetzlichen Verfahrensgarantien des Grundgesetzes kann sich ein Verband durch Implementierung einer autonomen Sportgerichtsbarkeit mit eigener Verfahrensordnung mithin nicht entziehen. Ihm steht jedoch ein Gestaltungsspielraum zur Seite, den er nutzen sollte, um den eigenen Verbandsinteresse in – insbesondere für den staatlichen Richter – nachvollziehbarerweise Ausdruck zu verleihen. Denn wer kann die Besonderheiten des jeweiligen Vereins besser beurteilen als dieser selbst?

⁴⁵ Wagner, in: Reichert, Handbuch Vereins- und Verbandsrecht, 14. Aufl. 2018, Kap. 2 Rn. 417, 442; Schöpflin, in: BeckOK BGB, 71. Ed., § 25 Rn. 6; Andexer, Die nationale Sportgerichtsbarkeit und ihre internationale Dimension, 2009, S. 64 f.; ohne nähere Begründung auch Ellenberger, in: Grüneberg, BGB, 83. Aufl. 2024, § 57 Rn. 1.

⁴⁶ So versucht etwa Summerer, in: Fritzweiler/Pfister/Summerer, PHB SportR, 4. Aufl. 2020, Kap. 3 Rn. 311 in Fn. 21, die Ablehnung der Zulässigkeit dynamischer Verweisungen mit mehreren Entscheidungen des Bundesgerichtshofs zu belegen.

⁴⁷ Offenlassend BGH, Urt. v. 20.9.2016 – II ZR 25/15, NZG 2016, 1315 (1320) Rn. 49.

⁴⁸ Orth, Vereins- und Verbandsstrafen am Beispiel des Fußballsports, 2009, S. 176; Blum/Ebeling, in: FS Fenn, 2000, S. 85, 110 ff.; Müller-Eiselt, Regelungsvorschlag zu dynamischen Verweisungen in Vereinssatzungen, SpuRt 2017, 181 ff.; Osnabrücke, in: Reichert, Handbuch Vereins- und Verbandsrecht, 15. Aufl. 2024, Kap. 2 Rn. 139.

⁴⁹ Heermann, Bindung an die Satzung übergeordneter Verbände durch dynamische Verweisungsklauseln, ZHR 2010, 250 ff.; Gotta, Zulässigkeit und Wirksamkeit dynamischer Verweisungen in Vereinssatzungen, 2020, S. 73 ff.; Heermann, Verbandsautonomie im Sport, 2022, IV. Rn. 22 ff.; Orth/Pommerening, Zulässigkeit und Wirksamkeit dynamischer Verweisungen im Sportrecht, SpuRt 2010, 222 ff.; dies., Zulässigkeit und Wirksamkeit dynamischer Verweisungen im Sportrecht (Teil 2), SpuRt 2011, 10 ff.; Müller-Eiselt, Die Gewährleistung der Sicherheit bei Fußballspielen, 2015, 182 ff.; Müller-Eiselt, SpuRt 2017, 178 ff.

⁵⁰ Heermann, ZHR 2010, 250 (264 ff.).

⁵¹ BGH, Urt. v. 20.6.2023 – VI ZR 207/22, Rn. 15, NJW 2023, 3577 (3579).

⁵² BGH, Urt. v. 20.6.2023 – VI ZR 207/22, Rn. 15, NJW 2023, 3577 (3579).

Unsportsmanlike conduct als außerordentlicher Kündigungsgrund beim Athletensponsoring

Von Rechtsanwalt Dr. Constantin Pacher, Graz*

Verhält sich ein Athlet imageschädigend, kann das auch seinen Sponsoren erheblichen Schaden zufügen. Wird folglich die Beendigung einer bestehenden Vermarktungsvereinbarung vom Sponsor angestrebt, stellt sich regelmäßig die Frage nach der Zulässigkeit einer außerordentlichen Kündigung. Eine Frage, die zu weitreichenden Konsequenzen für Sponsoren führen kann. Im Falle eines unberechtigten Kündigungsaustritts droht schließlich ein (kostenintensives) gerichtliches Nachspiel. Die Zulässigkeit der außerordentlichen Aufkündigung eines Sponsorings bei athletenseitigen Wohlverhaltensverstößen wird im folgen-

den Beitrag anhand der analogiefähigen, österreichischen gesetzlichen Wertungen untersucht. Zuvor werden grundsätzliche Überlegungen zum Image des Athleten angestellt und Athletensponsorings einer vertragsrechtlichen Analyse zugeführt.

The article explores the conditions under which unsportsmanlike conduct can justify the extraordinary termination of an athlete sponsorship in Austria. It underscores the centrality of the athlete's image in sponsorship agreements, as sponsors aim to leverage the athlete's popularity and positive public perception to enhance their marketing objectives. It is argued that unsportsmanlike behavior, such as doping or other criminal acts, can severely damage an athlete's image,

* Verf. ist Rechtsanwalt bei der Kanzlei Pacher & Partner RAe in Graz und Wien.